

**Satzung  
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich  
der Stadt Warstein  
vom 19.12.2017**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.06.2020**

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 – SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Warstein am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Offene Ganztagschule**

Die Stadt Warstein betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 Offene Ganztagschulen im Primarbereich. Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung und die Konzeption des Angebotes an der jeweiligen Schule.

**§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

**§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich durch die oder den Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Anmeldestichtag für das jeweils folgende Schuljahr ist der 10.03. eines Jahres. Anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anmeldungen wird durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung entschieden, welche Anmeldungen berücksichtigt werden.
- (2) Die Abmeldung zum Schuljahresende muss zum 31.05. vorliegen. Erfolgt keine Abmeldung und besucht das Kind weiterhin die Schule, besteht die Pflicht zum Besuch der Offenen Ganztagschule im folgenden Schuljahr.
- (3) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die oder den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats möglich bei
  1. Änderung der Personensorge für das Kind,
  2. Wechsel der Schule,
  3. längerfristiger Abwesenheit des Kindes in der Offenen Ganztagschule aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (4) Ein Kind kann durch die Stadt Warstein von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
  2. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  3. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
  4. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt,
  5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

#### **§ 4 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Elternbeitrag**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden von der Stadt Warstein je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

<b>Einkommensgrenze (jährlich / €)</b>	<b>Elternbeitrag (monatlich / €)</b>
bis 25.000,00 €	0,00 €
bis 31.000,00 €	55,00 €
bis 37.000,00 €	65,00 €
bis 43.000,00 €	75,00 €
bis 50.000,00 €	85,00 €
bis 56.000,00 €	100,00 €
bis 62.000,00 €	120,00 €
bis 68.000,00 €	140,00 €
bis 75.000,00 €	160,00 €
bis 83.000,00 €	165,00 €
bis 91.000,00 €	170,00 €
bis 100.000,00 €	180,00 €
über 100.000,00 €	185,00 €

- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch bei Krankheit des Kindes (bis zu 8 Wochen) und in Ferienzeiten besteht. Durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) wird diese ebenfalls nicht berührt.
- (3) Der Träger der jeweiligen Offenen Ganztagschule rechnet die Mittagsverpflegung zusätzlich mit den Beitragspflichtigen ab.

- (4) Sofern ein Kind Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) und der Kindertagespflege in Anspruch nimmt, sind die Elternbeiträge sowohl für die Offene Ganztagschule als auch für die Kindertagespflege in voller Höhe zu zahlen.

### **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagschule (OGS), so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbeitrags zu zahlen.

Für das zweite Kind ermäßigt sich der Betrag um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Wenn für ein Kind Beitragsfreiheit gem. § 51 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz - KiBiz besteht, gilt abweichend von Satz 1 und 2, dass für das dann in der Rangfolge erste Kind, für das keine Beitragsfreiheit gegeben ist, eine Ermäßigung von 75 % gewährt wird. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

Wenn für zwei oder mehr Kinder Beitragsfreiheit gem. § 51 Abs. 4 KiBiz besteht, gilt abweichend von Satz 1 und 2, dass für alle weiteren Geschwisterkinder kein Beitrag erhoben wird.

- (2) Abs. 1 gilt auch bei einer Beitragserhebung gem. § 5 Abs. 4. In diesem Fall sind für das erste Kind die vollen Beiträge der jeweils maßgebenden Tabellenbeiträge zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigen sich diese Beiträge um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Beiträge.
- (3) Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung oder Beitragsbefreiung (Abs. 1 bzw. § 51 Abs. 4 KiBiz) aus der Höhe der zu zahlenden Beträge, beginnend mit dem höchsten Elternbeitrag. Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind.

### **§ 7 Einkommensermittlung**

Für die Einkommensermittlung finden die §§ 7 und 8 der Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 23.06.2020 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 8 Verwaltungsverfahren**

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) entsprechend.

### **§ 9 Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.12.2017

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Schöne